

Das Bezirksgericht begründet seine Entscheidung im wesentlichen damit, daß der Klägerin durch den Tod des Ehemannes kein vermögensrechtlicher Schaden entstanden sei. Nach den nicht widerlegten Angaben der Verklagten und der Auskunft des Finanzamtes A. betrage der durchschnittliche Gewinn der Firma R. in den Jahren 1947 bis 1951 etwa monatlich 193,40 DM. Der Anteil der Klägerin betrage 50%, also monatlich 96,70 DM. Außerdem erhalte sie monatlich 40,70 DM Unfallwitwenrente. Ein weiterer Vermögenszuwachs von jährlich 70 DM ergebe sich aus dem Ertrage eines ihr durch den Tod des Ehemannes zugefallenen Grundstücks. Insgesamt beziehe sie also mehr als den Betrag der ihrer Klageforderung zugrunde liegenden monatlichen Unterhaltsrente von 120,—DM. Da ihr mithin kein Vermögensschaden entstanden sei, sei die Klage abzuweisen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Zur Begründung wiederholt sie ihr erstinstanzliches Vorbringen und weist darauf hin, daß es nicht gerechtfertigt sei, ihr die Bezüge aus dem Betriebe und dem Grundstück anzurechnen, wenn den Witwen H. und St. ein Betrag von monatlich 100,— DM aus eigener Arbeit nicht auf die ihnen vergleichsweise zugebilligten Renten angerechnet werde. Sie, die Klägerin, sei nicht mehr arbeitsfähig und könne deshalb nie mehr einen eigenen Verdienst haben. Weiter macht sie gelten, ihr verstorbener Ehemann sei ein so qualifizierter Facharbeiter gewesen, daß er, wenn er heute in einem großen Betriebe arbeiten würde, ihr bedeutend mehr als 120,— DM monatlich Unterhalt zahlen würde. Sie bittet deshalb um Abänderung des Urteils nach ihrem Antrage erster Instanz.

Die Berufung wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage wegen der für die Zeit vom 1. November 1947 bis zum Erlaß dieses Urteils geforderten rückständigen Renten endgültig, im übrigen zur Zeit abzuweisen sei.

Aus den Gründen:

Der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts ist jedenfalls dahin beizutreten, daß die Klägerin nach der bisherigen Sachlage den Beweis für einen ihr aus dem tödlichen Unfall ihres Ehemannes erwachsenen vermögensrechtlichen Schaden nicht erbracht hat. Die Klägerin bezieht als Erbin ihres Mannes ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 96,70 DM aus dem Betriebe der Firma R. und außerdem jährlich 70,— DM aus einem ihr durch den Tod ihres Ehemannes zugefallenen Grundstücks. Sie muß sich auch diese Beträge auf den Klaganspruch anrechnen lassen, da sie ihr unmittelbar als Folge des schadenbringenden Ereignisses zufließen. Daran vermag auch der Hinweis der Klägerin auf die von der Verklagten mit den Witwen H. und St. geschlossenen Vergleiche nichts zu ändern, da die darin getroffenen Abreden nicht im Bereiche der richterlichen Entscheidung liegen.

Auch dem Beweisantrage der Klägerin, der dahin geht, daß ihr Ehemann im Erlebensfalle heute als Facharbeiter in einem Großbetriebe erheblich mehr verdienen würde, als der nachgewiesene Gewinn aus seinem Fabrikationsbetriebe betrug, kann nicht entsprochen werden, da mit dieser Behauptung eine tatsächliche Entwicklung unterstellt wird, die in der Wirklichkeit nicht eingetreten ist. Es kann also insoweit von einem nachweisbaren Schaden der Klägerin nicht die Rede sein.

Das schließt freilich nicht aus, daß im Falle einer wirklichen Änderung der zur Zeit bestehenden und feststellbaren Grundlagen des Klaganspruchs, insbesondere bei einem von der Klägerin nicht verschuldeten späteren Wegfall ihrer Einkünfte aus dem Betriebe der Firma R. oder aus dem Nachlaßgrundstück dennoch ein auf den Tod des Ehemannes der Klägerin ursächlich zurückzu-

führender und also von dem rechtskräftigen Grundurteil vom 17. April 1950 umfaßter Schaden der Klägerin nachgewiesen werden könnte.

Diese Erwägungen müssen dazu führen, daß die Klage, soweit sie die bis zum Erlasse dieses Urteils geltend gemachten Forderungen betrifft, mangels Nachweises eines Schadens im Betraysverfahren trotz seiner Feststellung im Verfahren über den Grund des Anspruchs als unbegründet abgewiesen werden muß, während für die spätere Zeit nur eine Abweisung der Klage zur Zeit ausgesprochen werden kann.

Quelle: „Neue Justiz“, Jahrgang 1954, S. 121.

*

Gelingt es einer Privatpartei dennoch einmal, ein ob-siegendes Urteil über einen Rechtsträger von Volkseigentum zu erwirken, so sind damit noch nicht alle Hemmnisse überwunden. Das Urteil hat zunächst nur theoretische Bedeutung, da zur Einleitung der Zwangsvollstreckung auch weiterhin die Einwilligung einer Verwaltungsbehörde, und zwar des übergeordneten Organs des verurteilten volkseigenen Betriebes oder der schulden- den Dienststelle erforderlich ist.

DOKUMENT 224

3740 E — II — 498/53

den 20. April 1953

Rundverfügung 36/53

An die
Justizverwaltungsstellen, an die
Bezirksgerichte und Kreisgerichte
in der Deutschen Demokratischen Republik

Betr.: Neuregelung der Zwangsvollstreckung gegen
volkseigene und gleichgestellte Betriebe.

I.

Alle Anträge, die die Einleitung einer Vollstreckungs- handlung gegen Rechtsträger von Volkseigentum zum Gegenstand haben, wurden bisher vor Behandlung laut Rundverfügung Nr. 84/52 vom 31. Juli 1952, Amtliches Nachrichtenblatt Nr. 15, dem Ministerium der Justiz zu- geleitet. Dies ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Ab sofort sind diese Anträge nicht mehr dem Ministe- rium der Justiz, sondern dem übergeordneten Organ des schulden- den volkseigenen Betriebes oder der schulden- den Dienststelle mit dem Ersuchen um Zahlungsanwei- sung vorzulegen

II.

Anträge im Sinne dieser Rundverfügung sind insbeson- dere:

- Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfer- tigung,
- Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel,
- Anträge auf Erlaß eines Vollstreckungsbefehls,
- Anträge auf Erlaß eines Arrestes oder einer einst- weiligen Verfügung,
- Kostenfestsetzungsanträge.

Der Antrag auf Einleitung einer Vollstreckungshand- lung ist mit einer Abschrift des Schuldtitels oder des Zahlungsbefehls dem übergeordneten Organ des schul- den- den volkseigenen Betriebes oder der schulden- den Dienststelle zu übersenden. Bei Kostenfestsetzungs- anträgen ist eine Ausfertigung des Kostenfestsetzungs- beschlusses mit einer Abschrift des Schuldtitels den übergeordneten Organen zu übersenden.

.....

gez. Fechner